

# LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 51 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

Lutherstadt Wittenberg  
Oberbürgermeister Herrn Zugehör  
Lutherstraße 56  
06886 Lutherstadt Wittenberg

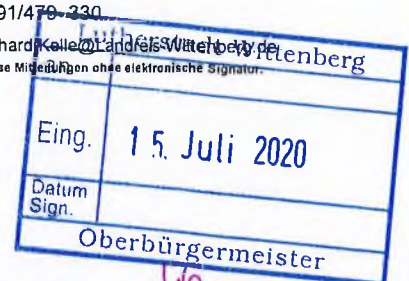


Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher: Breitscheidstr. 3  
Adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle  
Zimmer-Nr.: Haus 1, Raum 1-25  
03491/479 215  
03491/479 330  
E-Mail: Reinhard.Kelle@landkreis-wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.2 Ke

Datum  
13. Juli 2020



## Antrag auf Erlass von Gebühren, gemäß Sondernutzungsgebührensatzung

Sehr geehrter Herr Zugehör,

der Kommunalaufsichtsbehörde liegt der Antrag der Fraktion AdB/Hoffmann auf Erlass von Gebühren gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg vor. Danach ist beabsichtigt, dass entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung einzelne im Betreff aufgeführte Gebühren für das Kalenderjahr 2020 erlassen werden. Insgesamt ist das ein Betrag in Höhe von 21.000,00 €

Die entsprechende Beschlussvorlage ist bekannt.

Insofern ist zunächst festzustellen, dass trotz Erlass von Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung diese für das Stadtgebiet weiter gilt und umzusetzen ist. Dies ist bei der zutreffenden Entscheidung zu beachten.

Eine Aussetzung aller Gebühren ist somit nicht vorgesehen. Somit ist weiterhin die Satzung für das Stadtgebiet gültig.

Der Landkreis als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde verkennt nicht, welche Auswirkungen und Folgen sich insgesamt für die Städte, als auch für die Menschen, die in den Städten leben und wohnen durch die Pandemie ergeben haben bzw. sich in Folge noch ergeben können. Insoweit ist der vorgesehene Antrag sicherlich so zu verstehen, dass die Stadt für Ihre Bürger und den Gewerbetreibenden mit dem vorgesehenen Erlass auch ein Signal der Hilfsbereitschaft und Unterstützung gerade in sehr schwieriger Zeit, senden will. Bereits mit der Aktion Groß hilft Klein hat die Lutherstadt Wittenberg ein Zeichen gesetzt.

Nach vorliegender Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Fassung der Beschlussfassung vom 29. März 2017, hat der Stadtrat im § 6 Billigkeitsmaßnahmen festgelegt, aus denen sich eine mögliche Gebührenbefreiung in Gänze ergeben könnte.

Ob und wenn ja in welcher Höhe über eine mögliche Gebührenbefreiung entschieden wird ist dem Grunde nach immer eine Einzelfallentscheidung.

Die Satzung legt hierzu nach § 6 Abs. 3 eine Antragstellung des Gebührenschuldners fest.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: www.landkreis-wittenberg.de  
E-Mail: info@landkreis.wittenberg.de  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

*VfB.*  
*OBZ: Bitte zum Antrag*  
*A-001/1020*  
*hochladen.*  
*See.*

Die Kommunalaufsichtsbehörde empfiehlt dieser Satzungsnormierung auch in der Zeit der COVID-19 Pandemie zu folgen und nach vorliegendem Einzelfall entsprechend zu verfahren. Durch ein solches Handeln der Stadt wird zum einen die Würdigung des Einzelfalls beachtet sowie durch eine entsprechende Entscheidung in schwierigen Zeiten wertgeschätzt, zum anderen aber auch dem geltenden Haushaltsrecht entsprochen, vor dem Hintergrund einer zu steuernden Haushaltskonsolidierung.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehe ich zu deren Beantwortung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dannenberg

*25. De 13. Juli 2020*